

24R - P.U.V. PRAXIS-UNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG - PSYCHISCHE STÖRUNGEN (2017)

Der Ausschluss gemäß Art. 2, Pkt. 3.1.12 ABFT gilt gestrichen. Abweichend von Art. 6 ABFT besteht für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Störungen gemäß Art. 2, Pkt. 3.1.12 ABFT eine Wartezeit von 3 Monaten, d.h. Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die erst nach Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten. Gleichzeitig gilt die Haftungszeit für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Störungen gemäß Art. 2, Pkt. 3.1.12 ABFT auf 6 Monate reduziert.

Es gilt die vereinbarte Karenzfrist, mindestens jedoch eine Karenzfrist von 21 Tagen als vereinbart.

Der Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden infolge psychischer Störungen gemäß Art. 2, Pkt. 3.1.12 ABFT gilt ausschließlich für einen Versicherungsfall während der Wirksamkeit des Vertrags. Mit Ende dieses Unterbrechungsschadens gemäß Art. 6, Pkt. 4 ABFT besteht ab diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz mehr für Unterbrechungsschäden infolge psychische Erkrankungen.